

**ERK
EL
ENZ**



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

STADT ERKELENZ
Bebauungsplan Nr. V
"Brunnenstraße Süd",
Erkelenz-Granterath

AZ.: 61 26 05

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung	3
2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	5
5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring).....	5

1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd" ,Erkelenz-Granterath umfasst ca. 1,4 ha im Bereich der südlichen Brunnenstraße bis zur Oststraße und wird im Westen begrenzt durch In Granterath. Östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ (Aufstellungsbeschluss vom 19.02.2020), so dass die heute gärtnerisch genutzten unbebauten Flächen im Bereich der südlichen Brunnenstraße künftig von einer Bebauung umschlossen sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ soll ein bisher unbeplanter Innenbereich der Ortslage Granterath planungsrechtlich gesichert werden und unbebaute Grundstücke, die künftig von einer Bebauung umschlossen liegen zu Bauland entwickelt werden.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz Granterath beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 29 vom 19.10.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.10.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 5 abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht, die sich mit Bodendenkmalschutz, Steinkohlenbergbau, durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen, Grundwasserwiederanstieg, Immissionsschutz, Entwässerung, Brandschutz, Erdbebengefährdung, Schutzgut Boden, Grundwasserneubildung befassten.

Die Stellungnahmen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und des Geologischen Dienstes wurden berücksichtigt. Die Stellungnahmen des Kreises Heinsberg, des Kreiswasserwerkes Heinsberg, der Bezirksregierung Arnsberg und der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) wurden zur Kenntnis genommen.

Über die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fasste der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.02.2021 entsprechende Beschlüsse und beschloss die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath.

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 13.10.2020

beteiligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.02.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 26.03.2021 in der Zeit vom 12.04.2021 bis 14.05.2021 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 5 Stellungnahmen vorgetragen, die sich mit dem externen Kompensationsbedarf, Immissionschutz, Artenschutz, Einbau von RCL und Geothermie befassten.

Der Stellungnahmen der RWE POWER AG, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Landwirtschaftskammer NRW, der Vodafone NRW und des Kreises Heinsberg wurden zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 29.09.2021 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz abschließend abwägende Beschlüsse über die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und beschloss den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 05.11.2021 rechtskräftig.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Planung gehen für den Bereich der Brunnenstraße gärtnerisch genutzte Flächen verloren. Durch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung ist sichergestellt, dass hier keine besonders schutzbedürftigen Arten betroffen sind.

Durch die Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ werden diese Flächen bereits vom freien Landschaftsraum abgeschnitten und geraten in eine isolierte Lage. Im Rahmen der entstehenden Wohnsiedlung kann ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten in den bestehenden oder neu entstehenden Gärten und Grünflächen einen Lebensraum finden.

Für den Bereich der Straße In Granterath bleibt der Zustand bezogen auf die betrachteten Schutzgüter unverändert.

Fläche, Boden, Wasser/ Grundwasser, Luft und Klima

Bei Umsetzung der Planung können weitere unbebaute Flächen durch bauliche Nutzungen in Anspruch genommen und weitere Flächen versiegelt werden. Eine Zunahme der versiegelten Fläche führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen durch die Erweiterung von Wohnbebauung nicht.

Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Naherholungsfunktion bleiben die Wegeverbindungen in östliche und südliche Richtung zur freien Feldflur bzw. zum Waldgebiet bestehen. Von der südlich gelegenen Oststraße und dem künftig östlich gelegenen Wohngebiet, welches über die Brunnenstraße erschlossen wird, wirkt Verkehrslärm auf das Plangebiet ein. Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehr in das Untersuchungsgebiet sowie in das östlich angrenzende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ ist jedoch so geringfügig, dass erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf Lärm nicht zu erwarten sind. Auch andere potentiell negativen Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Kultur und Sachgüter

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ können heute gärtnerisch genutzte Flächen erstmalig einer Bebauung zugeführt werden. Dabei könnten Bodendenkmäler freigelegt und geborgen aber auch unerkannt zerstört werden.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ lässt eine minimale Siedlungserweiterung im Sinne einer geringfügigen Nachverdichtung zu. Im Übrigen handelt es sich um bereits bebaute Flächen oder um Fläche, die bereits heute erschlossen sind und gemäß § 34 BauGB einer Bebauung zugeführt werden könnten. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Plangebietes bereits als Wohnbauflächen dargestellt.

Andere Flächen zur Nachverdichtung stehen der Ortschaft Granterath nicht zur Verfügung

5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen nicht vorgesehen.

Erkelenz im November 2021